



Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG für WPV-Beiträge

Mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ist das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Knappschaft, private Basisrente) nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG erhöht worden.

Das maximale Abzugsvolumen ist dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt. Dieser Wert errechnet sich aus dem aktuellen Beitragssatz von 24,7 % sowie der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze von 101.400 € in der knappschaftlichen Rentenversicherung (West).

Für **2020** beträgt das Abzugsvolumen 25.046 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 50.092 €.

Für **2019** beträgt das Abzugsvolumen 24.305 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 48.610 €.

Für **2018** beträgt das Abzugsvolumen 23.712 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 47.424 €.

Für **2017** beträgt das Abzugsvolumen 23.362 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 46.724 €.

Für **2016** beträgt das Abzugsvolumen 22.766 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 45.532 €.

Für **2015** beträgt das Abzugsvolumen 22.172 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 44.344 €.

Für die Jahre 2014 und früher beträgt das maximale Abzugsvolumen 20.000 € (bzw. 40.000 € bei zusammen veranlagten Ehegatten).

Die anzusetzenden Prozentsätze dürfen wir wie folgt einblenden:

Jahr	Prozentsatz	Jahr	Prozentsatz
2012	74	2019	88
2013	76	2020	90
2014	78	2021	92
2015	80	2022	94
2016	82	2023	96
2017	84	2024	98
2018	86	ab 2025	100